

Beratungsstelle Pferd

Pferdehaltung und Raumplanung

Pferdehaltung ist von einer Vielzahl politischer Umfelder umrahmt, und das Raumplanungsgesetz spielt dabei eine zentrale Rolle. Die Beratungsstelle behandelt im Jahr 2008 das Thema Raumplanung als Schwerpunktgebiet und bietet am 6. März zusammen mit der Agridea einen dementsprechenden Kurs in Avenches an.

Ein Pferd braucht mehr als nur einen Stall und Weiden. Auslauf, Dressurviereck, Futterlager, Sattelkammer, Mistplatz, Anhänger-Garage, etc. sind wichtige Infrastrukturen, ganz besonders für die professionelle Pensionspferdehaltung. Somit ist das Thema Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung aktuell. Und damit befasst sich die Raumplanung. In ihren Grundsätzen verlangt letztere einen haushälterischen Umgang mit dem Boden und unterscheidet somit strikte das Baugebiet vom Nicht-Baugebiet. Anlagen im Zusammenhang mit der Pferdehaltung sind in der Landwirtschaftszone, also im Nicht-Baugebiet, nicht per se zonenkonform,

- und unter gewissen Voraussetzungen die Pferdepension.

Dabei ist zu beachten, dass generell nur jene Bauten und Anlagen zulässig sind, welche für die Ausübung der Betriebsform notwendig sind. Ein so genannter Ausbildungsplatz kann im Falle der Pferdezucht bewilligt werden – Reitplätze für die Pensionspferde hingegen nicht. Detaillierte diesbezügliche Angaben finden sich in der «Wegleitung Pferd und Raumplanung» des Bundesamtes für Raumentwicklung, ARE (<http://www.aren.admin.ch/themen/recht/00817/index.html?lang=de>).

forderungen festgelegt. Nebst der zonenkonformen Pferdehaltung hat ein Landwirt demzufolge die Möglichkeit, in bestehenden Gebäuden und/oder einem 100 m² grossen Anbau oder Fahrnisbauten, einen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb mit engem sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe einzurichten. Als Beispiele können hier «gîtes d'étape» (mit Übernachtungsmöglichkeit), Reiterstübli, Pferdeverleih, Kutschenfahrten, Umkleideräume oder Duschen/WC genannt werden. Allerdings sind in diesem Falle keine grösseren neue Bauten und Anlagen (Dressurviereck, Reithalle, ...) erlaubt. Die Bedingungen für einen nichtlandwirtschaftlichen paralandwirtschaftlichen Nebenbetrieb sind folgende:

Es handelt sich bei dem Betrieb um ein landwirtschaftliches Gewerbe gemäss BGBB. Die Bewilligungsbehörde muss den Nebenbetrieb im Grundbuch auf dem betroffenen Grundstück eintragen lassen, inkl. allfälligen Auflagen. Der Nebenbetrieb muss betriebsnah sein und zum «überwiegenden» Teil durch die Bewirtschafterfamilie des Landwirtschaftsbetriebes geführt werden.

Auslauf der Pferde beschränken. So lange es sich um bestehende Bauten und Anlagen handelt, sind auch andere Verwendungszwecke erlaubt, welche beispielsweise dem Komfort der Pferdebesitzer und Reiter dienen.

Der Kurs vom 6. März bietet die Möglichkeit, sich über die gesetzliche Basis inkl. Vollzugspraktiken der Kantone zu informieren, das Vorgehen bei der Vorbereitung eines Baugesuches kennen zu lernen, sowie auf Grund spezifischer Beratertipps den besten Weg für eigene Bauvorhaben zu finden.

Iris Bachmann



da nur gewisse Formen als landwirtschaftliche Produktion gelten. Namentlich sind dies

- die landwirtschaftliche Pferde- zucht inkl. Aufzucht
- auf dem Betrieb eingesetzte Arbeitspferde
- Pferdefleisch- oder Stutenmilch- produktion

Mit der Revision des Raumplanungsrechts, welche am 1. September 2007 in Kraft getreten ist, gelten so genannt paralandwirtschaftliche Tätigkeiten immer noch als nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe. Allerdings wurden für die Paralandwirtschaft, zu der auch die Pferdehaltung zählt, geringere An-

Der Unterschied der Pensionspferdehaltung als nicht landwirtschaftlicher Nebenbetrieb zur zonenkonformen landwirtschaftlichen Pferde- pensionspferdehaltung besteht darin, dass sich bei letzterer die erlaubten Aktivitäten nicht nur auf Unterbringung, Fütterung und

Datum und Ort:
Donnerstag, 06. März 2008,
Nationalgestüt Avenches
 Sprache
 Der Kurs wird parallel in deutsch und französisch durchgeführt
Anmeldeschluss
Mi, 27. Februar 2008

Kosten
 SVPH-Mitglieder, Landwirte, Berater, Mitarbeiter von Agridea-Partnern
 CHF 130.-, inkl. Kursunterlagen
 Studierende
 CHF 30.-, inkl. Kursunterlagen
 Andere
 CHF 250.-, inkl. Kursunterlagen

Anmeldung:
 AGRIDEA Lausanne:
 Mme O. Perrin,
 Av. des Jordils 1, CP 128,
 1000 Lausanne 6;
 021 619 44 06;
 e-mail cours@agridea.ch;
 fax: 021 617 02 61

